

## **Trennungs- und Scheidungsberatung im Landkreis Esslingen Konzeption vom 01.03.2011**

### **Einleitung**

Am 01.09.2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Der Gesetzgeber hat einige Veränderungen vorgenommen, die das Wohl der Kinder in der gerichtlichen Auseinandersetzung der Eltern sichern sollen. Er ist nicht mit dem Anspruch angetreten, Patentlösungen für Eltern anzubieten. Vielmehr geht es darum, für jeden Fall eine individuelle Einigung zu erarbeiten. Das Familiengericht soll einen klaren, für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rahmen initiieren. Eines der Grundprinzipien des FamFG ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot, weil lange und strittige Verfahren die betroffenen Kinder in besonders hohem Maße belasten.

§ 156 FamFG „Hinwirken auf Einvernehmen“ macht deutlich, dass das oberste Ziel des Gerichtes sein soll, die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung zu befähigen. Neu ist auch, dass einvernehmliche Lösungen im Zusammenwirken der beteiligten Institutionen und Berufsgruppen erarbeitet werden sollen. Das Gericht kann Beratung bei Psychologischen Beratungsstellen oder den Sozialen Diensten verbindlich anordnen. Der für das Kind bestellte Verfahrensbeistand wirkt bei einer einvernehmlichen Regelung mit. Auch kann die Erstellung eines Sachverständigengutachtens mit dem Auftrag verbunden werden, auf das Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

Das FamFG verpflichtet zur Interdisziplinären Zusammenarbeit von Familiengerichten, Sozialen Diensten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten, ggf. Verfahrensbeiständen und Sachverständigen. Eine gute Kooperation ist unerlässlich, um abgestimmte Arbeitsabläufe entstehen zu lassen mit dem Ziel, dass Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen und Kinder den Trennungsprozess bewältigen.

### **Zusammenarbeit von Familiengericht, Sozialen Diensten und Psychologischen Beratungsstellen**

Nach Eingang eines Antrages terminiert das Familiengericht einen ersten Anhörungstermin innerhalb eines Monats. Der frühe Termin soll Chancen für eine Einigung und erste Vereinbarungen ermöglichen, Frontenbildung zwischen den Parteien verhindern und zeitnahe Entscheidungen im Interesse der Kinder herbeiführen.

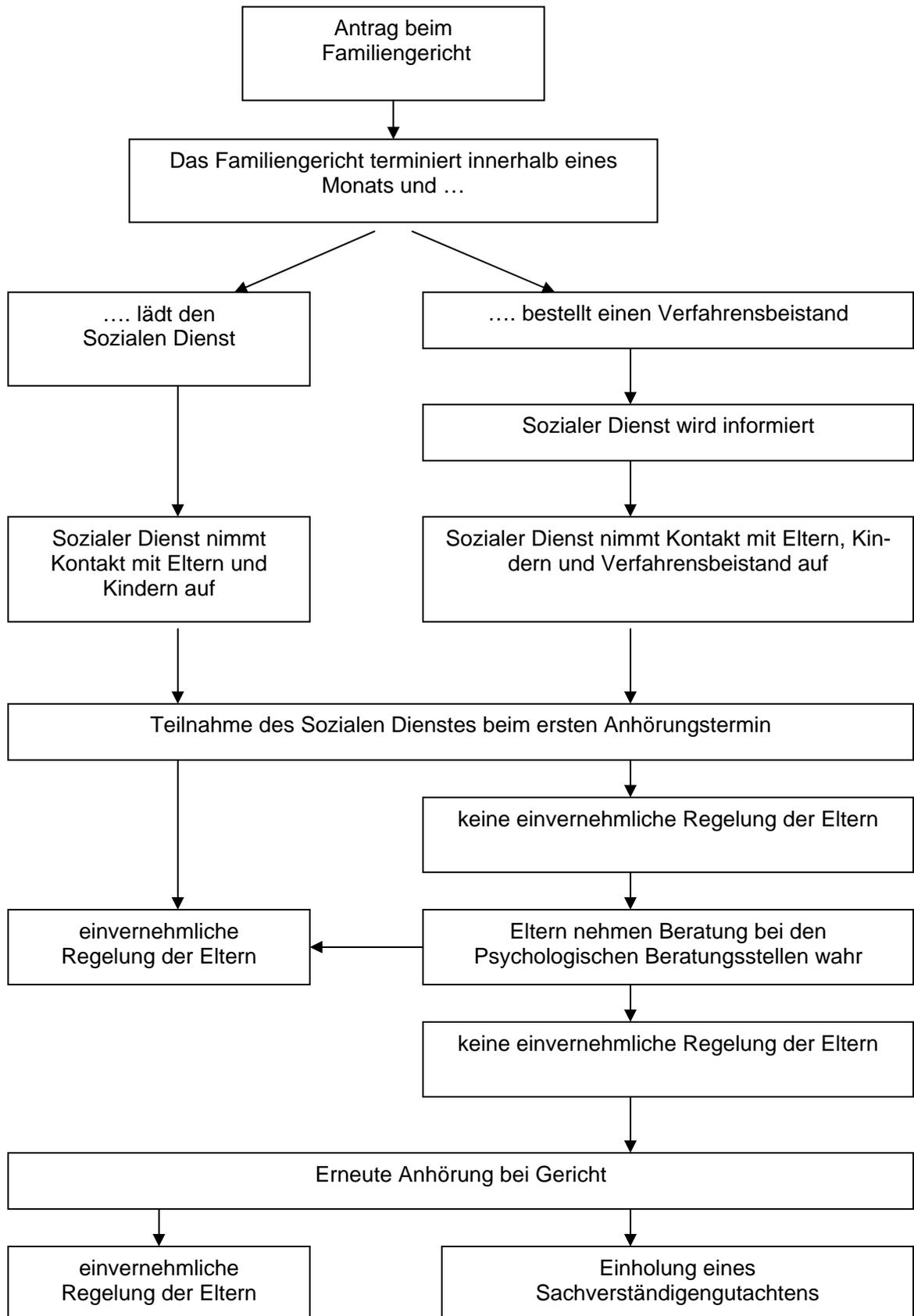
Die Sozialen Dienste nehmen nach Möglichkeit noch vor dem ersten Anhörungstermin Kontakt zur Familie auf, um die Eltern auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. In den meisten Fällen wird das Gericht in dieser Phase davon absehen, einen schriftlichen Bericht anzufordern. Die Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste erscheinen beim ersten Termin und berichten mündlich.

Beim ersten Termin arbeiten alle Beteiligten auf eine Einigung der Eltern hin. Konflikterhaltende Strategien werden nicht unterstützt. Alle Beteiligten bemühen sich, das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und die angestrebten Regelungen aus der Perspektive der Kinder zu betrachten. Insbesondere soll der Soziale Dienst in seiner fokussierten Beratung auf die Bedürfnisse der Kinder achten und berichten, was für sie notwendig und sinnvoll sein könnte und wie sie in angemessener Weise beteiligt werden könnten.

Kommt im ersten Termin keine Einigung zustande und hält das Familiengericht eine Einigung für möglich sowie die damit verbundene Verzögerung vertretbar, werden die Eltern bestärkt, Angebote der Trennungs- und Scheidungsberatung zu nutzen, insbesondere bei den Psychologischen Beratungsstellen. Mit den Eltern wird festgelegt, dass die Beratungsstellen dem Gericht und dem Sozialen Dienst Auskunft erteilen, ob die Beratung zustande gekommen ist, andauert oder beendet wurde. Wenn die Eltern eine Einigung erzielen konnten, wird diese dem Gericht mitgeteilt und dort protokolliert. Andernfalls bestimmt das Gericht den weiteren Verfahrensgang.

Falls das Verhalten eines Elternteils oder beider Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, berät der Soziale Dienst im Gerichtsverfahren hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen und benennt, was von den Eltern erwartet wird, um dem Kindeswohl zu entsprechen. Wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, Hilfen anzunehmen, um die Gefährdung abzuwenden, werden gerichtliche Entscheidungen erforderlich. In diesem Fall wird vom Familiengericht in der Regel ein Sachverständiger bestellt.

### Verlaufsdigramm der Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren und Trennungs- und Scheidungsberatung



## **Beratung durch die Psychologischen Beratungsstellen**

Die Beratung soll in der Regel innerhalb von zwei bis vier Wochen an einer der sechs Psychologischen Beratungsstellen für Familie und Jugend beginnen. Die Vermittlung erfolgt durch das Familiengericht (s. Anhang 1).

Die Beratungsstellen senden einen Rückmeldebogen an das Familiengericht zurück, sobald ein Erstgespräch mit den Eltern vereinbart wird (s. Anhang 2).

Die Beratung ist ein klar strukturierter, zielgerichteter Prozess, um eine einvernehmliche Lösung für die Kinder zu gestalten. Dabei arbeiten die Beratungsstellen nach den Methoden und Ansätzen der Trennungs- und Scheidungsberatung unter Wahrung der Schweigepflicht.

Die Beratung soll von den Verfahrensbeteiligten unterstützt werden durch

- eine Erläuterung des Familiengerichts über Zweck und Ziel der Beratung und die Konsequenzen eines Scheiterns der Beratung,
- einen eindeutigen Arbeitsauftrag und eine Verweisung des Familiengerichts an die psychologischen Beratungsstellen,
- die Befürwortung der Beratung durch die Rechtsanwälte beider Parteien.

Ausschlusskriterien sind

- unbehandelte Suchterkrankung bei einem Elternteil,
- akute psychische Erkrankungen, wie schwere Depressionen oder Psychosen,
- Gewalt oder sexueller Missbrauch durch einen Elternteil bzw. ein entsprechender Verdacht.

Die Aussicht auf eine einvernehmliche Regelung ist erhöht, wenn das strittige Elternpaar bereit ist,

- eine gerichtliche Entscheidung für die Zeit der Beratung aufzuschieben,
- das Leiden bzw. das Wohl der Kinder zu sehen und sich in sie einzufühlen,
- die Paarkonflikte im Blick auf die eigenen Verletzungen und Kränkungen zurück zu stellen,
- über mögliche Lösungen für die Kinder nachzudenken.

Mit den Eltern wird verbindlich festgelegt, dass die Psychologische Beratungsstelle dem Gericht und dem Sozialen Dienst Auskunft erteilt, ob die Beratung zustande gekommen ist, andauert oder beendet wurde.

Nach einem Beratungszeitraum von 3 - 5 Beratungssitzungen teilt die Beratungsstelle dem Gericht den Stand der Beratungen mit. Ist keine Einigung der Eltern absehbar, wird das familiengerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

Während der Beratung sollte die Anwaltskorrespondenz in den Angelegenheiten des Umgangs und Sorgerechts unterbleiben. Außerdem sollte die übrige außergerichtliche Korrespondenz auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und das Gebot der Sachlichkeit gewahrt werden, um die Konfliktlösungen und Vereinbarungen im Interesse der Kinder nicht zu behindern.

Die Beratungsstelle stellt über Beginn, Ende oder Abbruch der Beratung sowie über das Zustandekommen einer Vereinbarung eine standardisierte Bescheinigung aus, die die Eltern an das Gericht und die übrigen Beteiligten weiterleiten (s. Anhang 2).

**Vermittlung an eine Psychologische Beratungsstelle zur Klärung  
sorge- und umgangsrechtlicher Fragen**

Familiengericht: \_\_\_\_\_ Az: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax / E-Mail: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Richterin: \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Verhandlung am \_\_\_\_\_

wurde vereinbart, dass Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_  
sich innerhalb einer Woche an eine Psychologische Beratungsstelle wenden:

- Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend des Landkreises Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen a. N., Telefon 0711 3902-2671, Telefax 0711 3902-1062, E-mail: [psychoes@lra-es.de](mailto:psychoes@lra-es.de)
- Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend des Landkreises Esslingen, Europastr. 40, 72622 Nürtingen, Telefon 0711 3902-2828, Telefax 0711 3902-1072, E-mail: [psychont@lra-es.de](mailto:psychont@lra-es.de)
- Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband Esslingen, Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung, Berliner Str. 27 (Otto-Riethmüller-Haus), 73728 Esslingen a. N., Telefon 0711 342157-100, E-mail: [pbs.es@kdv-es.de](mailto:pbs.es@kdv-es.de)
- Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband Esslingen, Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung, Eisenbahnstr. 3, 70794 Filderstadt-Bernhausen, Telefon 0711 702096, Telefax 0711 706570, E-mail: [pbs.be@kreisdiakonie-esslingen.de](mailto:pbs.be@kreisdiakonie-esslingen.de)
- Psychologische Familien- und Lebensberatung Esslingen-Nürtingen, Caritas Fils-Neckar-Alb, Werastr. 20, 72622 Nürtingen, Telefon 07022 21580, Telefax 07022 215829, E-mail: [info@pfl-esslingen-nuertingen.de](mailto:info@pfl-esslingen-nuertingen.de)
- Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen, Stiftung Tragwerk, Schlierbacher Str. 43, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 465590, Telefax 07021 4855920, E-mail: [info@beratungsstelle-kirchheim.de](mailto:info@beratungsstelle-kirchheim.de)

Die Anmeldung/Terminbestätigung bei der Beratungsstelle übernimmt

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Gegenstand der Beratung ist \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/n ich/wir mein/unser Einverständnis damit, dass die  
Beratungsstelle

dem Sozialen Dienst \_\_\_\_\_ und dem Familiengericht  
Auskunft darüber geben darf, ob bzw. wann ich/wir eine Beratung begonnen habe/n, ob sie  
noch andauert und ob bzw. wann die Beratung beendet wurde.

Darüber hinausgehende Informationen, z. B. über die Ergebnisse der Beratung, dürfen nur  
mit meinem/unserem ausdrücklichen Einverständnis an das Familiengericht und die Sozialen  
Dienste weitergegeben werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

## Kopfbogen der Beratungsstellen

### Bestätigung über Terminvereinbarung eines Erstgesprächs an das Familiengericht

**Familiengericht Esslingen**

Ritterstrasse 8 u. 10  
73728 Esslingen

**Familiengericht Nürtingen**

Neuffener Strasse 28  
72622 Nürtingen

**Familiengericht Kirchheim**

Alleenstraße 86  
73230 Kirchheim unter Teck

Hiermit bestätigen wir,

dass die Eltern \_\_\_\_\_

**Az:** \_\_\_\_\_

ein Erstgespräch am \_\_\_\_\_ vereinbart und  
eine Trennungs- und Scheidungs-beratung begonnen haben.

---

Datum, Ort

Unterschrift Berater/-in

### Rückmeldebogen über eine Trennungs- und Scheidungsberatung

Beratungsstelle: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon/Telefax/E-mail: \_\_\_\_\_

Berater/-in: \_\_\_\_\_

Im Zusammenhang mit dem familiengerichtlichen Verfahren (Az: \_\_\_\_\_)  
wurde eine Beratung für die Eltern

Frau \_\_\_\_\_

und Herr \_\_\_\_\_ vereinbart.

- Die Eltern haben \_\_\_\_\_ Beratungstermine  
im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in Anspruch genommen.
- Die Eltern haben sich über die gerichtlich maßgeblichen Punkte geeinigt. Das Ergebnis  
und die entsprechenden Absprachen werden dem Gericht von den Eltern dargestellt.
- Eine einvernehmliche Regelung zu den gerichtlich maßgeblichen Punkten konnte  
nicht/konnte nur teilweise erreicht werden.
- Ergebnisse und Absprachen über einvernehmliche und strittig gebliebene Punkte  
werden im Gerichtstermin von den Eltern dargestellt.
- Die Beratung wurde abgebrochen.  
Die Eltern werden insoweit im Gerichtstermin berichten.
- Die Beratung kam nicht zustande.

---

Datum

Unterschrift Berater/-in